

zu werden sie ein Recht haben. Dieses Unrecht muß vermieden werden, falls jene Uebertragung erlaubt sein soll. Das persönliche Versprechen der Frau genügt nicht. Im Sterbefall könnten die Gläubiger um alle ihre Hoffnungen gebracht werden. Deshalb müßte durch sorgfältig abgefaßte Testamente vorgesorgt werden und die Frau sich durch gerichtliche Acte verpflichten, aus den übernommenen Gütern jährlich eine bestimmte Summe zur Tilgung der persönlichen Schulden ihres Mannes zu zahlen und die bei eintretendem Tode noch nicht getilgten aus dem Nachlasse begleichen zu wollen. Bei einem solchen Abkommen wäre für die Gläubiger gut, ja besser gesorgt als ohne Uebertragung, wenn anders Cajus in seinen Hoffnungen, alles zahlen zu können, sich nicht durchaus täuscht. Denn wenn Cajus zum Bankerott gedrängt wird, ist für die meisten Gläubiger die Aussicht gering; möglicherweise bekäme der Jude alles; denn bei Zwangsverkäufen wird der Preis gewaltig gedrückt.

Balkenburg.

Wilhelm Stentrup S. J.

IV. (Verkauf um den höchsten Preis.) Turnebus, ein reicher Strohhutfabrikant, hat eine große Fabrik, theure Maschinen und viele Arbeiter. Alles gerechnet, kommt ihm ein Strohhut auf neun Kreuzer bis zu einem Gulden, er verkauft ihn aber um sechzig Kreuzer bis zu zehn Gulden. Turnebus hat dabei großen Gewinn, hat aber heutzutage auch die Concurrenz zu fürchten, Unglück und Mißgeschick, was ihn auch schnell arm machen kann. Da fragt Turnebus einmal an, ob er im Verkaufe so fortfahren dürfe. Frage: 1. Was ist ihm zu antworten? 2. Dürfte er die Ware viel billiger geben als die anderen Fabrikanten, um so die Kundschaften den anderen zu nehmen und an sich zu ziehen?

Der vorliegende Fall zeigt, wie leicht Großfabrikanten die Geschäfte der Kleineren schädigen, ja sie gänzlich zugrunde richten können. Darum kann dem Turnebus eine Gewissenserforschung über die Uebung der christlichen Gerechtigkeit und Liebe nur nützen. Fassen wir zuerst die Gerechtigkeit ins Auge.

1. Die Ware, welche so viele kaufen und verkaufen, hat ohne Zweifel ein *pretium vulgare*, einen currenten Marktpreis. Dieser pflegt selbst unter ehrlichen und redlichen Käufern und Verkäufern nach den Umständen des Ortes, der Zeit, der Ware, der erlaubten Concurrenz u. s. w. bis zu gewissen Grenzen zu steigen oder zu fallen und kann in der Regel als ein gerechter Preis, *pretium justum*, angesehen werden. So Marc, n. 1127, Martyns, l. III. n. 473 et alii communiter. Um diesen Preis, der die äußerste Grenze seines gerechten Maßes noch nicht übersteigt, seine Ware verkaufen, ist an sich noch nicht gegen die Gerechtigkeit. „*Iustum est omne pretium vulgare, summum, infimum et medium.*“ Ita omnes. Ist also der Preis von 60 fr. bis zu 10 fl., um welchen Turnebus

nach Verhältnis der verschiedenen Sorten seine Strohhüte verkauft, nicht *supra summum pretium vulgare et justum*, ist dieser currente Marktpreis ferner nicht durch offenbare Ungerechtigkeit künstlich so hoch gesteigert worden, bedient sich Turnebus zur Erreichung des höchsten gerechten Preises keiner ungerechten Mittel und steht endlich seine Ware jener anderer redlicher Verkäufer an Güte nicht nach, so kann er vom Standpunkte der Gerechtigkeit aus in seinem Verkaufe auch in Zukunft auf gleiche Weise wie bisher fortfahren. Allein Gerechtigkeit schuldet Turnebus nicht bloß seinen Käufern, sondern auch seinen Arbeitern und denjenigen, welche ihm die zum Betriebe seines Geschäftes nöthigen Mittel beschaffen, es ist also auch darauf zu sehen, ob er nicht etwa diese auf ungerechte Weise unterdrückt und behandelt. Ist solches nicht der Fall, so darf bei Beurtheilung des großen Gewinnes, den Turnebus bei seinem Geschäft macht, der Wert seines Fleißes und die Gefahr seines Capitaless, die mit einem so großen Geschäft, besonders mit Modewaren, immer verbunden ist, nicht übersehen werden. Was nun die Pflicht der christlichen Liebe anbelangt, soll Turnebus, der selbst unter so günstigen Verhältnissen lebt, auch seine Arbeiter leben lassen, besonders in Krankheit und Alter, ihnen zur Führung eines geordneten Familienlebens behilflich sein, damit sie nicht in Concubinat und Unsitlichkeit dahinleben, überhaupt soll der reiche Fabrikant das strenge Gebot, von seinem Ueberflusse Almosen zu geben, nicht vergessen.

2. Die Frage, ob Turnebus die Ware viel billiger verkaufen dürfte als die anderen Fabrikanten, um so die Kundschaften der anderen zu nehmen und an sich zu ziehen, ist dahin zu beantworten, daß solches zwar nicht gegen die Gerechtigkeit wäre, da ja der Eigenthümer seine Sache auch zu verschenken berechtigt ist, wohl aber gegen die Liebe, die er in dem Falle, daß er ohne eigene Nothwendigkeit einen anderen in schwere Noth stürzte, sogar schwer und sehr schwer verletzen würde.

Wien.

Joh. Schwienbacher C. ss. R.

V. (Gebrauch der Magenpumpe vor und nach der hl. Communion.) Einen interessanten Fall brachte neulich der *Monitore ecclesiastico*. Der Priester Papyrius ist mit einem chronischen Magenleiden behaftet und muß nach ärztlicher Verordnung jeden Morgen seinen kranken Leibknochen mit der Magenpumpe waschen; oft schon vor der heiligen Messe, öfters nach derselben. Es fragt sich nun: darf die Magenpumpe vor oder nach der heiligen Messe, respective vor oder nach der heiligen Communion angewendet werden?

Die Magenpumpe ist ein elastischer Schlauch, der durch den Mund in den Magen hinabgelassen wird, um denselben mit frischem Wasser oder mit Arzneimitteln zu waschen. Am oberen Ende ist eine Vorrichtung angebracht, durch welche das hinabgelassene Wasser sammt